## Vorwort.

Eine Neubearbeitung des elfaß-lothringischen öffentlichen Rechts erscheint einmal beshalb geboten, weil die früheren, die gleiche Materie behandelnden Arbeiten größtensteils veraltet sind, und sodann, weil mit dem Verfassungsgesetz von 1911 die staatsteichtliche Entwicklung des Reichslandes auf absehdare Zeit hin zu einem gewissen Abschluß gekommen sein dürfte.

Auf dem Gediete des Berwaltung brechts stehen zwar gewisse Resormen in Aussicht, so namentlich die Resorm der direkten Steuern, und ferner auch gewisse Neuerungen auf dem Gediete der inneren Verwaltung (Abschaffung der Bezirkspräsidien, Verwaltungsgerichtshof); von diesen Resormen wird aber die erstere dis zu ihrer praktischen Durchführung immerhin noch mehrere Jahre beanspruchen, während es betress der letzteren überhaupt zweiselhast erscheint, ob sie in absehdarer Zeit zustande kommen wird. Gerade in letzter Zeit sind wieder Stimmen laut geworden, die aus mehr oder weniger stichhaltigen Gründen die Beibehaltung der Bezirkspräsidien fordern.

Sollten die geplanten Reformen, die naturgemäß keinen allzu weiten Umfang einnehmen können, zustande kommen, so ist für diesen Fall die Herausgabe eines kleinen Ergänzungsheftes zu vorliegendem Werke geplant.

Was nun die Anlage des Buches betrifft, so ist sie in der für die Sammlung "Das öffentliche Recht der Gegenwart" maßgebenden Form gehalten. Bei der außersordentlichen Fülle des Stoffes war es schwierig, den vorgeschriebenen Seitenumfang einzuhalten, was schließlich nur dadurch gelungen ist, daß an zahlreichen Stellen kleiner Druck verwendet wurde. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum ist auch die sonst übliche geschichtliche Einleitung hinweggefallen; wer sich wirklich für die Geschichte, namentlich die Versassungsgeschichte, des Reichslandes interessert, mag darüber eines der bekannteren Werke nachlesen.

Bei einer ganzen Reihe wichtigerer Materien sind die Akten des Minissteriums benutzt worden; für das mir hierdurch bewiesene Entgegenkommen spreche ich den damaligen Abteilungsvorständen meinen verdindlichsten Dank aus. Im übrigen ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar, soweit Fragen des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, tunlichst vollständig, und ferner die Rechtssprechung des Kaiserlichen Rates, des Reichsgerichts sowie anderer Gerichtshöse soweit verwertet worden, als eine Anwendung auf elsaß lothringische Verhältnisse siberhaupt möglich war.

Da das elsaß-lothringische Verfassungs- wie das Verwaltungsrecht noch großenteils auf französisch-rechtlichen Grundlagen ruht, ist auch die französische Literatur und

Die Bücher von Lorenz und Scherer, Geschichte bes Elfasses, 1886, und von Derichemeiler, Geschichte von Lothringen, find bereits veraltet. Gine brauchbare turze Übersicht gibt v. Wesendond in seiner Dissertation über das verfassungerechtliche Berhaltnis zwischen E.-L. und bem Reich, 1913. Bgl. ferner F. Wündisch, Geschichtsübersicht für E.-L., 1914.